

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## I. Abwehrklausel / Anwendungsbereich

- Wir liefern Korken, Kunststoff-Stopfen und andere Verschlüsse (im folgenden: Ware) ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Wenn wir ausnahmsweise abweichende oder zusätzliche Bedingungen akzeptieren, gilt dies nur für das jeweilige einzelne Geschäft.
- Diese Bedingungen gelten nur für Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

## II. Angebot / Bestellung / Selbstbelieferung

- Unsere Angebote sind freibleibend. Der Besteller ist jedoch zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.
- Bestellungen (auch ihre Ergänzungen und Änderungen) sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben; der Zugang einer Rechnung beim Käufer sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Dies gilt nur, sofern unsere Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist - wir insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben - und wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und ihm schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

## III. Preise / Zahlungs- und Lieferkonditionen / Aufrechnung / Annahmeverzug

- Die Preisangaben verstehen sich in EURO ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Skonti werden nur bei gesonderter Vereinbarung gewährt.
- Wenn wir – etwa aus währungsrechtlichen Gründen – unsere Rechnung in ausländischer Währung stellen müssen oder im Einverständnis mit dem Besteller dürfen, gilt folgendes:
  - Dem Preis in ausländischer Währung legen wir den Umrechnungskurs am Tage unserer Auftragsbestätigung (mangels einer solchen am Tag der Bestellung) zugrunde.
  - Ändert sich der Umrechnungskurs Währung/Euro zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung (bzw. Bestellung) und dem Tag der Zahlung um bis zu +/- 2%, ändert sich an dem in Währung berechneten Preis nichts.
  - Ändert sich der Umrechnungskurs Währung/Euro in diesem Zeitraum um mehr als +/- 2%, ändert sich der in Währung zu zahlende Rechnungsbetrag entsprechend sowohl zugunsten des Bestellers als auch zu seinen Lasten.
  - Der Umrechnungskurs bestimmt sich nach dem an der Frankfurter Börse notierten Wert eines Euro am Tag der Auftragsbestätigung (bzw. Bestellung) bzw. des Zahlungseingangs bei uns.
- Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich AB WERK bzw. EX WORKS – EXW – INCOTERMS 2000, es sei denn, im Einzelfall ist anderes vereinbart. Grundsätzlich geht die Gefahr zufälligen/r Untergangs oder Verschlechterung der Ware mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, bei Versendungskauf mit Übergabe an die den Transport besorgende Anstalt oder Person.
- Ein Recht des Bestellers, aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben, besteht nur dann, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln der Ware.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, richten sich unsere Rechte nach § 321 BGB.
- Wir behalten uns die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen bis zu max. +/- 10%, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, vor und berechnen den Preis entsprechend.
- Soweit dem Besteller zumutbar, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, die wir dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.

## IV. Lieferfristen / Druckfreigabe / Schadensersatz statt der Leistung / Rücktritt

- Sofern mit dem Besteller keine bestimmten Liefertermine oder –fristen vereinbart sind, sind diese unverbindlich. Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller finanziellen und technischen Fragen aus dem Bereich des Bestellers, insbesondere nicht vor Eingang der Druckvorlage des Bestellers gemäß Nr. 2 Satz 1 – und nicht vor einer Freigabe gemäß Nr. 2 Satz 2. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer nicht unwesentlichen Zahlung im Rückstand ist.
- Der Besteller ist verpflichtet, uns in schriftlicher Form zu beschreiben, wie die Ware bedruckt werden soll (Druckvorlage). Wünscht der Besteller ein Klischee, werden wir von diesem eine Reinzeichnung fertigen und dem Besteller zuleiten, die der Besteller freigeben muss. Einfache gesetzte Drucke (nur Zahlen und Buchstaben) werden von uns nicht geprüft und müssen vom Besteller auch nicht freigegeben werden.
- Wir geraten nur dann in Verzug, wenn uns der Besteller nach Fälligkeit unserer Lieferung gemahnt hat. Verzugsbedingte Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach VII. Nr. 1.
- Erbringen wir eine Leistung nicht oder nicht vollständig, kann der Besteller Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung (§ 281 Abs. 1 BGB) – bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) – erst dann verlangen, wenn der Besteller uns zuvor vergeblich eine angemessene Frist zur Leistung mit einer **Schadensersatzandrohung** gesetzt hat; damit verliert jedoch der Besteller seinen Anspruch auf die Leistung noch nicht. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist (etwa bei Unmöglichkeit oder unserer ernstlichen und endgültigen Verweigerung der Leistung oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die die sofortige Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigen). Ansonsten richtet sich der Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung – bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen – nach VII. Nr. 2.
- Erbringen wir eine Leistung nicht rechtzeitig, kann der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 323, 324 BGB, also grundsätzlich nur nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist) nur zurücktreten, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben; eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist damit nicht verbunden.

## V. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Waren vor bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Kaufvertrag einschließlich aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung. Die Diskontierung uns begebener Wechsel und Schecks stellt erst dann eine Erfüllung dar, wenn der Wechsel am Verfalltag bezahlt wird oder der Scheckbetrag unwiderruflich einem unserer Konten gutgeschrieben ist.
- Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterzuverwenden und zu veräußern. Letzterenfalls tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe seiner Rechnung – höchstens aber in Höhe unserer Forderung gegen den Besteller – an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir dürfen die Forderungen selbst einziehen und die Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller in Verzug gerät.
- Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehalts-Ware oder nach Nr. 2 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Käufers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehalts-Ware oder der nach Nr. 2 abgetretene Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 10% für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe geschieht durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

- Bei Zahlungsverzug dürfen wir

- nach einer erfolglosen weiteren Mahnung die Herausgabe der Eigentumsvorbehalts-Ware verlangen; **das Herausgabeverlangen gilt aber nicht als Rücktritt vom Vertrag;**
- oder vom Vertrag mit dem Besteller zurücktreten und die Eigentumsvorbehalts-Ware herausverlangen.

- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich informieren.

## VI. Verarbeitung und Mängel der Ware

- Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
  - Sofern mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit bei Sonderanfertigungen ausschließlich aus den Beschreibungen des Bestellers, andernfalls ausschließlich aus unseren allgemeinen Produktbeschreibungen.
  - Eigenschaften, die der Besteller aufgrund unserer öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbeaussagen oder durch die Kennzeichnung der Ware, erwarten kann, gehören nicht zu der vereinbarten Beschaffenheit.
- Der Besteller hat folgende Hinweise zu beachten: Presskorken und Kunststoffkorken sind nur für stehende Lagerung und für eine Lagerzeit von 12 Monaten geeignet. Darüber hinaus sind Verarbeitungshinweise zu beachten (für Naturkorken unter [www.gueltig.com](http://www.gueltig.com), für Kunststoffkorken unter [www.vision-corks.de](http://www.vision-corks.de) und für Schraubverschlüsse unter [www.g-cap.de](http://www.g-cap.de)). Auf Wunsch fügen wir diese der Rechnung oder der Warensendung bei.**
- Weist die Ware einen Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung (Nacherfüllung) beseitigen, wozu wir zweimal berechtigt sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns – sofern wir dies verlangen – eine Untersuchung der Ware, auch durch Dritte, zu gestatten. In der Zeit zwischen unserem Verlangen und unserer Erklärung, der Mangel sei nicht vorhanden oder er sei beseitigt oder unserer Weigerung, den Mangel zu beseitigen, ist die Verjährungsfrist gemäß Nr. 8 gemahmt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Kaufvertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln kann er vom Vertrag nicht zurücktreten und nicht Schadensersatz statt der g a n z e n Leistung verlangen.
- Der Schadensersatz statt der Leistung (Mangelschaden) bei unerheblichen Mängeln ist auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware beschränkt. Bei erheblichen Mängeln ist der Schadensersatz statt der g a n z e n Leistung insofern beschränkt, als die Ware beim Besteller verbleibt, soweit ihm dies zumutbar ist. Diese Beschränkungen gelten nicht
  - für Schäden entgegen einer von uns – ausnahmsweise – übernommenen Garantie,
  - oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben,
  - oder der Mangel von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden an anderen Gegenständen als der Ware selbst (Mangel f o l g e schäden) richten sich nach den Regelungen in VII. Nr. 1.
- § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass eine Mängelanzeige nach § 377 Abs. 1 oder Abs. 3 HGB spätestens binnen zwei Wochen erfolgen muss.
- Die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Rechte des Bestellers wegen Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei – ausnahmsweise – übernommenen Garantien, oder bei von uns zu vertretender Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist im Falle unserer außervertraglichen Haftung für Mängel ergibt sich aus VII. Nr. 4.

## VII. Haftung / Unmöglichkeit / Verjährung

- Für außervertragliche Ansprüche wegen Mängeln, für vertragliche Ansprüche wegen Mangel f o l g e schäden und für Ansprüche aus Verzug, aus sonstigen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gilt:
  - Für schuldhaft von uns verursachte Schäden des Bestellers an Körper, Leben und Gesundheit ist unsere Haftung nicht beschränkt.
  - Für sonstige Schäden gilt:
    - Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
    - Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (keine Kardinalpflichten) ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Für Schäden aufgrund einer Nichtbeachtung der Hinweise gemäß VI. Nr. 2 haften wir nicht.**
- Der Schadensersatz statt der Leistung – bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen –, wenn wir nicht leisten können oder nicht zu leisten brauchen (Unmöglichkeit), ist beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden – bzw. Aufwand –; das gilt nicht:
  - wenn wir das Leistungshindernis kannten oder grob fahrlässig nicht kannten;
  - wenn wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben (II. Nr. 3 bleibt unberührt).
- Für alle Ansprüche gegen uns beträgt die **regelmäßige Verjährungsfrist ein Jahr**; sie beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruchstatsachen Kenntnis hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste (die **kenntnisunabhängige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt fünf Jahre**). Dies gilt nicht
  - wenn die gesetzlichen Verjährungsfristen für außervertragliche Ansprüche (insbesondere aus unerlaubter Handlung) nach dem Recht des Staates, in dem der Besteller seinen Sitz hat, kürzer sind; dann bleibt es bei diesen kürzeren Fristen;
  - für rechtskräftig festgestellte Ansprüche, auch aus vollstreckbaren Vergleichen, Urkunden und einer Insolvenztabelle;
  - für vertragliche Ansprüche wegen Mängeln; insofern bleibt es bei der Gewährleistungsfrist und ihrem Beginn gemäß VI. Nr. 8;
  - wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
  - für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## VIII. Gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Regelungen dieser Bedingungen zu Pflichtverletzungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen; die in Abschnitt VII. geregelten Haftungsbeschränkungen und der -ausschlüsse gelten auch zu deren Gunsten.

## IX. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heilbronn, Bundesrepublik Deutschland.** Wir sind aber berechtigt, auch im allgemeinen oder einem besonderen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- Auf unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (UN-Convention for Contracts on the International Sale of Goods – CISG –) ist jedoch ausgeschlossen.  
Heinrich Gültig Korkwarenfabrikation GmbH, Heilbronn, September 2007